

Fallabwandlung

Wie oben, die Klausel im Vertrag lautet allerdings wie folgt:

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

S trägt seinen Änderungswunsch per E-Mail an Z heran, der ihm per E-Mail bestätigt, dass er nun den Vertrag als "zuzüglich Reisekosten" verstehe.

Hat S in diesem Fall einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten?

c. Sitten- bzw. Gesetzesverstoß

Fall 19: Ein Fußballspieler, der sich nicht an Verträge hält

Der Fußballspieler Michael Ballkopf (B) aus Süddeutschland ist ein Weltbekannter Mittelfeldheld und hat einen Vertrag mit dem FC Bayern München (M). Laut Vertrag stehen vor B noch über 5 Jahre Spielzeit bei M, jedes Jahr erhält B dafür 5 Mio. EUR. Dennoch versucht der Fußballclub aus Flensburg (F) den B mit immer höheren Summen nach Norddeutschland zu locken. Als die Freundin des B nicht mehr Handtaschen und Schuhe sammelt, sondern Villen und Sportautos, merkt B, dass er doch mehr als 5 Mio. EUR im Jahr verdienen muss, um mit dem Ausgabentempo der attraktiven Dame Schritt zu halten. Bei M wird der Wunsch des B nach Gehaltserhöhung allerdings ignoriert, deshalb ist er gesprächsbereiter gegenüber F.

F bietet dem B eine Gehaltsverdoppelung, viele Zusatzleistungen und Befreiung von eventuellen Ansprüchen des M wegen Vertragsbruchs an. Darüber hinaus erhält B im gleichen Vertrag einen Werbeauftrag vom Hauptsponsor des F, aus dem er jährlich weitere 5 Mio. EUR verdient. Dem kann B - nicht zuletzt auf Drängen seiner Freundin - nicht mehr widerstehen. Er wechselt zu F, über seine Verträge bei M bricht ein erbitterter Rechtsstreit aus.

Bereits nach wenigen Wochen in Flensburg bemerkt B, dass Norddeutschland nichts für ihn ist. Das Land ist für ihn zu flach, er bekommt nirgendwo Weißwurst an der Imbissbude und Fisch mag er sowieso nicht - er ist verbittert. Deshalb fragt er seinen Rechtsanwalt - den bekannten Münchner Sportrechtsexperten Karl-Heinz Rechtsverdrehler - ob er einfach die Sachen packen und wieder nach München zurückkehren dürfte. Am liebsten würde B allerdings die Einnahmen aus dem Werbeauftrag dennoch behalten - dieser muss ja schließlich nicht an das Spielen für F gekoppelt sein.

Ist B an den Vertrag gebunden? Hat B Ansprüche aus dem Werbeauftrag?

Fall 20: Verkauf einer Sammlung personenbezogener Daten

Die Firma Balkan Business (B) aus Sofia hat sich auf Internetmarketing spezialisiert, das am Rande der Legalität betrieben wird. Insbesondere versendet B Spam in Europa mit Links auf manipulierte Webseiten, auf denen unter Vortäuschung von bekannten Webseiten Nutzerdaten erspäht und gespeichert werden.

Durch diese Geschäftspraktiken hat B eine beachtliche Datenbank mit Verbraucherdaten auch aus Deutschland aufgebaut, die nun zum "guten Preis" an einen Abnehmer in Deutschland verkauft werden soll. Die Werbeagentur des Windig (W) ist an dem Datenbestand interessiert. Zwischen W und B wird ein Vertrag unterzeichnet und die Daten werden auf einem Datenträger übermittelt. Nachdem W sich die Daten kopiert hat, gibt er die Datenträger an B zurück mit der Aussage, dass die Daten nichts Wert seien und verweigert Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

B verlangt Bezahlung.

Zurecht?

d. Bedingung, Befristung

e. Anfechtung

Fall 21: Anspruchsvolle Software

Der Steuerberater S setzt in seiner Kanzlei eine Software zur Erstellung von Sicherungskopien aller Daten ein. Der Lieferant der Software – die Firma Absturz (A) – verspricht bei der Vorstellung einer neuen Version der Software eine effizientere Arbeitsweise und sonst viele Vorteile. Aufgrund der tollen Präsentation von A entscheidet sich S zum Kauf der neuen Software für 5.000,- EUR.

Dabei hat A allerdings verschwiegen, dass S zum reibungslosen Funktionieren der neuen Software auch ein Upgrade aller Server für ca. 10.000,- EUR durchführen müsste.

Nachdem die Software mit der alten Hardware nur Ärger macht, wendet sich S empört an A. Dieser erklärt, dass er nichts dafür kann, dass S seine Hardware nicht auf dem Laufenden hält. S möchte die neue Software nicht mehr und verlangt das Geld zurück.

Kann er das?

Fall 22: Fehler im Internetshop

Der Einzelhändler Chaotisch (C) hat ein Internetgeschäft, über das er u. a. Notebooks verkauft. Im September legte der zuständige Mitarbeiter des C für ein Notebook vom Typ "Supersung Allesdran" einen Verkaufspreis von 2.650,- EUR fest und gab diesen in das EDV-gesteuerte Warenwirtschaftssystem ein. Die bei C eingesetzte, fehlerhafte Software hat aus dem Betrag von 2.650,- EUR einen Verkaufspreis von 245,- EUR gemacht, was vorerst unerkannt blieb.

Schlau (S) bestellte am 15. September ein Notebook des vorgenannten Typs zu dem auf der Internetseite des C angegebenen Verkaufspreis von 245,- EUR. C bestätigte dem S mittels einer automatisch verfassten E-Mail vom gleichen Tage den Eingang seiner Bestellung zu diesem Preis. Das Notebook wurde mit Rechnung und Lieferschein des C vom 18. September zum Verkaufspreis von 245,- EUR zuzüglich Versandkosten von 12,80 EUR an S ausgeliefert.

Nachdem bei C im Oktober und November mehrere Fälle bekannt wurden, in denen es zu einem Fehler im Datentransfer durch die im übrigen beanstandungsfrei laufende Software